Konsolidierte Fassung

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Allgemeine Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 28.04.2023
geändert am 19.10.2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 28.04.2023 beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
§ 3 Höhe der Beihilfe
§ 4 Antragsfrist, Verjährung
§ 5 Versagungsgründe
§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen- Beihilfen

1. Entschädigungen

2. Tierkörperbeseitigung

3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

4. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige

5. Früherkennung Fische

Abschnitt I Allgemeines

§ 1
Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) gewährt Beihilfen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

a) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852),

b) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386),

c) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268),

d) jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung,

e) Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (Rahmenregelung)[1],

f) Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)[2],

g) Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.08.2023 im Verfahren SA. 107619 (2023/N) zum Betreff „Beihilfe zum Ausgleich der Kosten des Abtransports und der unschädlichen Entsorgung toter Tiere“,

h) Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 im Verfahren SA.57319 (2020/N) zum Betreff „Entschädigung für Tierverluste“,

i) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1),

j) Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.28).

Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind bzw. für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Wird die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen von 10 000 EUR überschritten, werden die erforderlichen Angaben veröffentlicht.

(4) Neben dieser Satzung werden Beihilfen nach den Beihilfesatzungen für den Agrar- bzw. Aquakultursektor sowie der De-minimis-Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse gewährt.

§ 2
Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion und Unternehmen des Aquakultursektors.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der jeweils gültigen Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen. Die Kostenerstattung zur Tierkörperbeseitigung an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG bleibt unberührt.

(3) Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen dieser Satzung, der Beihilfesatzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. für den Aquakultursektor i.V. m. den Satzungen der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3
Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Tierkrankheiten werden auf Grundlage des Marktwertes der getöteten oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert). Der Ausbruch der Tierseuche muss von den Behörden amtlich festgestellt worden sein.

(4) Die Beihilfen werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 bis 3 in der Höhe gewährt, wie sie die Anlage dieser Satzung festsetzt.

§ 4
Antragsfrist, Verjährung

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

(3) Ansprüche auf Entschädigungen gemäß den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(4) In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG sind die Fristen des § 18 Absatz 1 Satz 2 des TierGesG zu beachten (siehe Anlage Nummer 1.2. dieser Satzung).

§ 5
Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet[3], es sei denn,

- bei Zahlungen von Entschädigungen nach dem TierGesG sind die finanziellen Schwierigkeiten auf das Auftreten der Tierseuchen zurückzuführen,
- es handelt sich um Beihilfen zur Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung[1]
- im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 1 Absatz 5 vor oder

- im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2473 liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 1 Absatz 4 vor.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
b) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigungen und Beihilfen der TSK. § 18 Abs. 1 und 2 des TierGesG bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Entschädigungen und Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Unternehmen im Aquakultursektor: Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der Beihilfe gegen die Vorschriften der GFP, so ist die Zuwendung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder einzuziehen. Für Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien notifiziert worden sind, gilt dies zudem für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung.

§ 6
Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist, soweit vorgesehen, das entsprechende Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten die Festlegungen in der Anlage dieser Satzung.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.08.2023 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln[4]

Anlage - § 3 Beihilfen

1. Entschädigungen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG und § 25 SächsAGTierGesG auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung bzw. der Leitlinien.

a.) Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.

b.) Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des TierGesG werden ergänzend die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten erstattet.

Ein Ausgleich für Einkommensverluste ist ausgeschlossen.

1.2. Voraussetzungen

Die Entschädigung wird, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes befand (Entschädigungsberechtigter gemäß § 21 Absatz 1 TierGesG).

Entschädigungsleistungen sind nur zulässig, soweit

die betreffende Tierseuche in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit

- aufgeführt ist und
- es zu der betreffenden Tierseuchen oder Tierkrankheiten gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.

In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG[5] muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.[6]

1.3. Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG geregelt.

Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung

3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

2. Tierkörperbeseitigung

2.1. Art und Höhe der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 08.08.2023 (SA.107619 (2023/N)) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) 2022/2473 (Aquakultursektor).

2.2. Voraussetzungen

§ 3 SächsAGTierNebG

2.3. Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse ersetzt dem Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf Antrag die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind.

3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

3.1. Art und Höhe der Beihilfe

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf Anforderung in Anspruch nehmen.

3.2. Voraussetzungen

Die Beratung wird als Beihilfe im Rahmen des Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) 2022/2472 bzw. des Artikels 41 der VO (EU) 2022/2473 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

3.3. Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Diese Kosten können als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

4. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV)

4.1. Art und Höhe der Beihilfe

4.1.1. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden:

a) Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen[7], Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung)	12,00 € / Imkerei
b) Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	2,60 €/Volk
c) Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	1,00 €/Volk
d) Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschwefelung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen	25,00 €/Imkerei

4.1.2. Fahrtkosten gemäß § 5 Sächsischem Reisekostengesetz

4.2. Voraussetzung

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018 bzw.
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen vom 11. Oktober 2022 (Aktenzeichen 24-5133/13/6-2022/170186).

Die Aufwandsentschädigungen für Bienensachverständige werden als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) 2022/2472 nur an Tierhalter die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

Beihilfen werden nur gewährt,

- wenn die betreffende Seuche in der Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt ist und
- im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und
- als Teil eines unionsweiten, nationalen oder regional öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.

4.3. Verfahren:

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.
Der Amtstierarzt überprüft die Erfüllung seines erteilten Auftrages und bestätigt die ordnungsgemäße Ausführung gemäß seiner Anweisung (inklusive der Grundlagen für die ordnungsgemäße Auszahlung der Fahrtkosten nach § 5 Sächsischem Reisekostengesetz), zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

5. Früherkennung Fische

5.1. Art und Höhe der Beihilfe

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann die Leistungen des Fischgesundheitsdienstes auf Anforderung in Anspruch nehmen.

5.2. Voraussetzungen
Es muss sich um Leistungen des Fischgesundheitsdienstes (FGD) gemäß dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.

Diese Leistungen werden als Beihilfe im Rahmen des Artikels 41 der VO (EU) 2022/2473 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

5.3. Verfahren
KMU beantragen vor Inanspruchnahme der Leistungen des FGD mit ihrer Unterschrift auf dem entsprechenden Formular diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

---

[1] Die Rahmenregelung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659 dieser neuen Rahmenregelung sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Rahmenregelung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Vorschrift.

[2] Die Erläuterungen in der obenstehenden Fußnote gelten für die Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor entsprechend, vgl. Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01).

[3] Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in Verbindung mit der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage heranzuziehen.

[4] Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

[5] Entschädigung für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind.

[6] Diese kurze Frist von 14 Tagen ist erforderlich, um die Frist von 90 Tagen für die Gewährung des Entschädigungsanspruch des Tierhalters nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 01.03.2005, S.12), die zuletzt nach der Verordnung (EG) Nr. 770/2008 der Kommission vom 1. August 2008 (ABl. L 206 vom 02.08.2008, S. 3) geändert worden ist, zu gewährleisten.

[7] Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.